Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Änderung der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (IVV) - Umsetzung der Motion SGK-N 22.3377 «Invaliditätskonforme Tabellenlöhne bei der Berechnung des IV-Grads»; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. April 2023 laden Sie den Regierungsrat des Kantons Uri ein, zur Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) Stellung zu nehmen.

Eine Studie des Forschungsinstituts BASS zeigt auf, dass die Löhne von gesundheitlich beeinträchtigten Menschen im Vergleich zu den Löhnen von voll leistungsfähigen Menschen um rund 10 Prozent tiefer liegen. Dass der Bundesrat diese Erkenntnis als Referenzgrösse heranzieht und die Validenlöhne der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE) des Bundesamts für Statistik (BfS) für die Invaliditätsbemessungen um pauschal 10 Prozent kürzen will, wird begrüsst. Für stark beeinträchtigte Versicherte beträgt die Kürzung sogar 20 Prozent. Vom Pauschalabzug profitieren gesundheitlich beeinträchtigte Frauen und Männer gleichermassen und er dürfte sich in der Durchführung als praktikabel erweisen.

Auch dass die bereits laufenden Renten innert zweier Jahre überprüft und gegebenenfalls per Inkrafttreten der Verordnungsänderung angepasst werden, wird unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung als richtig erachtet. Der Bund muss jedoch sicherstellen, dass die Durchführungsstellen über genügend Personalressourcen für diese Aufgabe verfügen.

Rentengesuche, die bereits rechtskräftig abgelehnt worden sind, werden nach Absatz 2 der Übergangsbestimmung neu beurteilt, wenn sich die Betroffenen bei ihrer IV-Stelle neu anmelden und «glaubhaft» machen, dass «die Anwendung der Regelung von Artikel 26bis Absatz 3» IVV zu einem Rentenanspruch geführt hätte. Diese Bestimmung wird als zu unbestimmt erachtet. Deshalb wird beantragt, diese zu präzisieren. Denn unter der bis Ende 2021 geltenden Rechtsordnung wurden die LSE-Löhne in den Invaliditätsbemessungen ermessensweise auch schon bis zu maximal 25 Prozent gekürzt (sogenannte Leidensabzüge). Ob respektive inwiefern die in der Vergangenheit gewährten Leidensabzüge für die Glaubhaftmachung eines Rentenanspruchs zu berücksichtigen sind, bleibt unklar.

Der Regierungsrat nimmt davon Kenntnis, dass sich National- und Ständerat der finanziellen Folgen für die nach wie vor verschuldete Invalidenversicherung und für andere Sozialversicherungen (Ergänzungsleistungen, berufliche Vorsorge) bewusst sind.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Altdorf, 2. Juni 2023

REGIERUNGSRAT DES KANTONS URI

Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann	Der Kanzleidirektor
Urs Janett	Roman Balli